



Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag



Landratsamt Miltenberg
- Ehrenamtskarte -
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Ehrenamtskarte

Telefon: 09371 501-202
Fax: 09371 501-79202

E-Mail: antje.neubeck@lra-mil.de
Internet: www.landkreis-miltenberg.de
oder www.ehrenamtskarte.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Anmeldung als Akzeptanzstelle

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte - nachfolgend "Ehrenamtskarte" genannt - mit dem Landkreis Miltenberg

Firma/Einrichtung			
Straße, Hs.-Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		Tel.-Fax	
Mobil		E-Mail	
Internet		Ansprechpartner/in	

Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaberinnen/Karteninhabern nachfolgende Vergünstigung/en:

(z. B. ... % Rabatt auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintrittsgelder, kostenfreie Leistung oder Zugabe, zweite Person bzw. Kinder frei, etc.)

Rabattleistung	
Zugabe oder Zusatzleistung	

Der Landkreis Miltenberg gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens/ Ihrer Einrichtung in das Gesamtsystem "Ehrenamtskarte".

Mein/unser Unternehmen/unsere Einrichtung möchte zu den auf Seite 2 beschriebenen Bedingungen als Akzeptanzstelle an der Initiative "Bayerische Ehrenamtskarte" teilnehmen. Die von mir/uns gelieferten Daten (Logo/Text/Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Miltenberg unentgeltlich während der Vertragsdauer zu Werbezwecken verwendet werden.

Ich bin /unser Unternehmen ist mit der Veröffentlichung meiner/ unserer Teilnahme am Gesamtsystem "Ehrenamtskarte" einverstanden, wie z. B.

- mit dem Interneteintrag und der Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de
- der Bekanntmachung in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.

Digitale reprofähige Daten (Logo/Text/Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann vom Landkreis Miltenberg aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung des o. g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 6 Monate.

Sonstiges

für den Landkreis
(Ort, Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner
(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte (nachfolgend "Ehrenamtskarte" genannt)

Landratsamt Miltenberg
- Ehrenamtskarte -
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Telefon: 09371 501-202
Fax: 09371 501-79202
E-Mail: antje.neubeck@lra-mil.de

nachfolgend "Landkreis" genannt



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den „Landkreis“.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des „Landkreises“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren.

Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem „Landkreis“ festgelegt. Der „Landkreis“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle meldet Missbrauchsfälle dem „Landkreis“. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den „Landkreis“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem „Landkreis“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.3. Der „Landkreis“ behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den „Landkreis“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom „Landkreis“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den „Landkreis“ herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der „Landkreis“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen, mit Ausnahme für die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit.
Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der „Landkreis“ haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der „Landkreis“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. „Der Landkreis“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem „Landkreis“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem „Landkreis“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kauffrau/Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Miltenberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.